

## **Feststellung gemäß § 5 UVPG GfA Lüneburg - gkAöR**

### **GAA Lüneburg v. 06.06.2023**

Die GfA Lüneburg – gkAöR, Adendorfer Weg 7, 21357 Bardowick, beantragte am 25.10.2022, zuletzt ergänzt am 13.02.2023, die Erteilung einer Plangenehmigung zur wesentlichen Änderung der Zentraldeponie Lüneburg am Deponiestandort in 21357 Bardowick, Adendorfer Weg 7.

Gegenstand des Antrages ist:

- die Errichtung und den Betrieb des Bauabschnitts 9 nach den Vorgaben der DepV einschließlich der dafür erforderlichen Umbaumaßnahmen am bereits bestehenden Bauabschnitt 8 sowie
- den Anschluss der Basisabdichtung des Bauabschnitts 9 an den westlich gelegenen Bauabschnitt 5.

Dies umfasst im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Erneuerung des bestehenden Schachts 8.1 (Ausbau als Pumpenschacht)
- Erneuerung der Randwalldurchdringung 8.1 und Verschiebung des Randwalls nach Osten
- Austausch der bereits bestehenden Entwässerungsleitung 8.2
- Fortführung des Randwalls im Bereich des neuen Schachtes 8.2

Es werden die folgenden Elemente verbaut:

- 7 Schächte mit Tiefen zwischen 4 m und 5 m (inkl. 1 m Geländeüberstand)
- 1 Pumpenschacht mit ca. 4 bis 5 m Tiefe
- 8 Randedammdurchdringenselemente
- 300 m Rand- bzw. Sammelleitung außerhalb der Auffüllfläche
- 1.100 m Drainage- bzw. Vollwandleitungen im Dammbereich

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungs-Pflicht (UVP-Pflicht) durchzuführen, wenn ein Vorhaben geändert wird, für das keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, für das aber bereits eine UVP durchgeführt wurde. Diese Voraussetzungen liegen im Hinblick auf das vorliegende Änderungsvorhaben vor. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens betreffend die Umlagerung eines Altkörpers und die Umgestaltung des gesamten Deponiekörpers wurde eine UVP durchgeführt (vgl. Planfeststellungsbeschluss vom 20.04.1998, Az. 501-62811/1-56). Das Vorhaben ist in der Nr. 12.1 der Anlage zum UVPG genannt. Größen- oder Leistungswerte sind dort nicht vorgeschrieben. Eine UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben besteht demnach, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 UVPG). Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß §§ 9 Absatz 4, 7 Absatz 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die vor diesem Hintergrund durchgeführte allgemeine Vorprüfung ergab, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Die wesentlichen Gründe für diese Einschätzung sind:

#### Schutzgut Mensch, insb. menschliche Gesundheit

Da auf der Deponie keine unvorbehandelten Abfälle mehr abgelagert werden dürfen, besteht im Ablagerungsbereich kein signifikantes Brandrisiko mehr. Die Antragstellerin hat dargelegt, dass sie die für den gesamten Betrieb geltende Brandschutzordnung und ihren Feuerwehrplan entsprechend der beantragten Änderung anpassen wird. Die Deponie kann auch nach Inbetriebnahme des 9. Bauabschnitts auf der Deponieringstraße umfahren werden. Diese ist so gestaltet, dass sie als Feuerwehrumfahrt geeignet ist. Die im Bereich des 9. Bauabschnitts vorhandenen Löschwasserentnahmestellen bleiben grundsätzlich erhalten. Die Antragstellerin hat in den Antragsunterlagen dargelegt, dass sie, sollte sich im Zuge der Ausführungsplanungen die Notwendigkeit ergeben eine der vorhandenen Entnahmestellen zurückzubauen, diese durch einen neu zu errichtenden Löschwasserbrunnen gemäß DIN 14220 ersetzen wird. In Folge der Umsetzung des beantragten Vorhabens wird sich im Rahmen der Bauphase des 9. Bauabschnitts aufgrund der reduzierten Schichtdicken des Basisabdichtungssystems der Lieferverkehr für Baumaterialien für das Basisabdichtungssystem verringern. Im Vergleich zur planfestgestellten Art und Weise der Herstellung des 9. Bauabschnitts werden sich etwaige am Deponiestandort durch die Herstellung des 9. Bauabschnitts entstehende Luftverunreinigungen oder Lärmimmissionen aufgrund reduzierter Schichtdicken des Basisabdichtungssystems verringern. Im Hinblick auf den Betrieb des 9. Bauabschnitts ergeben sich keine Änderungen zum bereits planfestgestellten Betrieb.

#### Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Umfeld der Deponie befinden sich Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG. Es ist indes nicht ersichtlich, dass die beantragten Änderungen zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Auswirkungen auf diese haben kann. Gleiches gilt für etwaige Auswirkungen auf Tiere.

#### Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Die Größe der planfestgestellten Deponiefläche erfährt durch das Vorhaben keine Änderungen. Aufgrund der reduzierten Schichtdicken des Basisabdichtungssystems wird sich der Umfang der Erdarbeiten im Vergleich zum Umfang, der im Falle der Realisierung des 9. Bauabschnitts sowie er derzeit planfestgestellt ist, verringern. Aufgrund der Kleinräumigkeit der Maßnahme innerhalb des Deponiegeländes sind zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht zu erwarten. Vorhabenbedingt fallen keine zusätzlichen Abfälle an. Der Anfall und die Qualität des aus dem 9. Bauabschnitt stammenden Deponiesickerwassers unterscheidet sich nicht von den anderen Bauabschnitten. Die im Hinblick auf den 9. Bauabschnitt erwartete anfallende Sickerwassermenge wurde bereits bei der Dimensionierung der vorhandenen Sickerwasserkläranlage berücksichtigt und kann daher in dieser mitbehandelt werden. Im Zusammenhang mit der Anpassung des 9. Bauabschnitts werden keine Gebäude oder andere Einrichtungen errichtet, in denen häusliches Abwasser anfallen könnte. Daher ist eine Änderung des bereits bestehenden Anschluss des Betriebs an die öffentliche Abwasserentsorgung nicht erforderlich. Im Übrigen ist auch sonst nicht ersichtlich, dass die beantragten Änderungen zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser haben kann. Es ist nicht ersichtlich, dass die beantragten Änderungen zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima haben kann.

#### Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Es ist indes nicht ersichtlich, dass die beantragten Änderungen zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Auswirkungen auf diese Schutzgüter haben kann.

Standort des Vorhabens:

Im Umfeld der Deponie befinden sich Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG. Es ist indes nicht ersichtlich, dass die beantragten Änderungen zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Auswirkungen auf diese haben kann.

Kumulierende Vorhaben

Das Vorliegen von kumulierende Vorhaben im Sinne der §§ 10 ff. UVPG sind nicht ersichtlich.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.